

Satzung des Förderverein Märchedoler Spielmobil

laut Beschluss der MGV vom 6. Juni 2025

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Märchedoler Spielmobil". Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des spielerischen Lernens in allen Lebenslagen

Zu den Aufgaben zählen:

- Betrieb eines oder mehrerer Spielmobile
- Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Institutionen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen und parteipolitischen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung zulegen, in der weitergehende Fragen geregelt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in ihrer Amtsarbeit ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Ausgabenerstattungen an Mitgliedern müssen vor Entstehung der Kosten beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen, Personengruppen, Firmen und Institutionen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und bestrebt sind, in ihrer Arbeit die Ziele des Vereins zu realisieren.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es können Fördermitglieder aufgenommen werden, diese erhalten kein Stimmrecht.

Satzung des Förderverein Märchedoler Spielmobil

laut Beschluss der MGV vom 6. Juni 2025

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann des weiteren aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt unter Darlegung der Gründe durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat jedoch innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Alles weitere regelt die Gebührenordnung.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 3 Personen, dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in). Das Amt des Schatzmeisters kann auch von einem der Vorsitzenden zusätzlich übernommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der rechtmäßigen Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Kündigung auf einer Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Amtszeit dieser Nachfolger wird an die Amtszeit der bisherigen Vorstände angepasst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) Vorsitzende oder den (die) stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils alleine Vertretungsberechtigt (Einzelvertretung).

Satzung des Förderverein Märchedoler Spielmobil

laut Beschluss der MGV vom 6. Juni 2025

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Arbeitsgruppen initiieren und betreuen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Weitere Aufgaben des Vorstands können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 9 - Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder per Mail mit einer Frist von acht Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Eine multimediale Teilnahme und Abstimmung von Vorstandsmitgliedern durch Telefon, Internet oder Video sollte möglich sein können.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom (von der Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Die Protokolle werden bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und ausgelegt.

Satzung des Förderverein Märchedoler Spielmobil

laut Beschluss der MGV vom 6. Juni 2025

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand auszuhändigen.

Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags für die Geschäftsordnung.
- Wahl und Abberufung des Vorstands.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung ist für die Festlegung der inhaltlichen Ziele und künftigen Arbeitsaufgaben des Vereins und Bewilligung des Haushaltsplans zuständig.

§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand teilt allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher das Datum der nächsten Mitgliederversammlung mit. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagungsordnung zu erfolgen. Die Terminmitteilung und Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auch Online durchgeführt werden.

Die Vierwochenfrist beginnt bei schriftlicher Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail oder Post) gesendet ist."

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Aufnahme von Tagungsordnungspunkten für die Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung des Förderverein Märchedoler Spielmobil

laut Beschluss der MGV vom 6. Juni 2025

§ 13 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem(der) Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den(die) Leiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der(die) Protokollführer(in) wird von dem(der) Versammlungsleiter(in) bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem(der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiters(in) und des (der) Protokollführers(in), die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der(die) Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der(die) Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat(inn)en statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 14 - außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Antrag von einem Viertel der Mitglieder verlangt oder durch den Vorstand beschlossen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagungsordnung zu erfolgen. Für die Einladung gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie für eine reguläre Mitgliederversammlung.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf des Sperrjahres nach § 51 BGB an steuerbegünstigte Vereine aus dem Bereich 'Umweltschutz'. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.06.2025 beschlossen.